

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Einundzwanzigster Band.



**Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1896.**

Zur Datierung der Briefe des Bischofs Frothar von Toul.

Von Karl Hampe.

Bischof Frothar von Toul¹, ein Zeitgenosse Ludwigs des Frommen, hat im öffentlichen Leben keine bedeutende Rolle gespielt und würde für uns ein leerer Name sein, wie die meisten anderen Bischöfe seiner Zeit, hätte nicht ein glücklicher Zufall einen Theil seiner Correspondenz auf uns gebracht.

Der einzige Codex, der sie uns überliefert, ist der Cod. Parisinus 13090 aus S. Germain-des-Prés². Dort finden sich die 32 Briefe (darunter 21 von Frothar selbst verfasst, 8 an ihn gerichtet) auf fol. 80—91, von einer Hand des 9. Jh. flüchtig und fehlerhaft abgeschrieben³. Jeder Brief beginnt dort mit einer neuen Zeile; die Sammlung endet mitten in einem Briefe, — der Rest ist verloren. Die erste und einzige Ausgabe nach dem damals noch in Chartres befindlichen Manuscript besorgte Duchesne⁴. Nach einer Collation Bethmanns wird die neue Ausgabe in den Monumenta Germaniae einen gereinigten Text bringen⁵.

Die Briefe tragen den Charakter einer Formelsammlung, doch sind glücklicherweise viele Namen trotzdem

1) Etwa 813—847, vgl. unten. 2) Beschrieben von Bethmann, Archiv VIII, 317, Delisle, Inventaire des manuscrits latins de S. Germain-des-Prés, Separatabdr. aus der Bibl. de l'École des chartes, S. 90; vgl. auch Pfister in Annales de l'Est IV, 1890 S. 261 ff. 3) So Delisle und Pfister; Bethmann giebt das 10. Jh. an. 4) Hist. Franc. Scriptores II, 712 ff., daraus abgedruckt bei Bouquet VI, 386 ff. und Migne 106, col. 863 ff.; einzelne Briefe auch in andern Werken. 5) Es handelt sich nicht nur um Beseitigung willkürlicher orthographischer Aenderungen Duchesnes, sondern auch um Verbesserung andrer Ungenauigkeiten. In Brief 11 ist z. B. eine ganze Zeile des Manuscripts übersprungen. Es wird da gesprochen von einem Unfreien, der einen gefüllten Speicher in Brand gesteckt hat: *qui tantae vitae subsidiis sub momento privavit*, während zu lesen ist: *qui tanto sudore percepta tam celeri fine subtraxit et nos ut ita dicam praesentis vitae subsidiis sub momento privavit*.

vom Abschreiber stehen gelassen, Datierungen fehlen gänzlich, und bei der Anordnung ist keine Rücksicht auf die zeitliche Folge genommen. Dem Herausgeber bietet sich daher die Aufgabe, die Entstehungszeit der einzelnen Stücke nach Möglichkeit zu bestimmen und die Briefe demgemäss zu ordnen. Die bisherigen Drucke haben in dieser Hinsicht nichts geleistet, dagegen hat vor einigen Jahren G. Pfister in den *Annales de l'Est*¹ dafür eine sehr dankenswerte Vorarbeit geliefert. Indem er sich liebevoll in alle Einzelheiten dieser Briefe und der spärlichen anderweitigen Nachrichten über Frothar vertiefte, hat er das Leben und Wirken dieses Bischofs mit Anschaulichkeit gezeichnet, wie er in seiner anspruchslosen, gediegenen Tüchtigkeit innerhalb seiner Diöcese thätig ist: der Typus eines ganz auf das Praktische gerichteten geistlichen Verwaltungsbeamten seiner Zeit. Er schildert ihn, wie er eifrig bedacht ist auf das leibliche und geistige Wohl seiner Schutzbefohlenen, wie er die Güter seiner Kirche sammelt und mehrt, die neuen kirchlichen Reformen zur Durchführung bringt und den Neubau seiner Basilika mit Kunstsinn und Eifer betreibt; dann weiter, wie er mit den benachbarten Bischöfen in wechselnden Beziehungen steht und mit den einflussreichen Männern am Hofe, mit Kaiser Ludwig und seiner schönen Gemahlin stets aus praktischen Bedürfnissen, nicht aus Sucht, am Hofe zu glänzen, Verbindungen anknüpft, und wie er trotz all' dieses redlichen Strebens im Kampfe mit der harten Noth der Zeit, mit Theuerung, Feuersbrunst und Wolfsplage, und unter der niederdrückenden Last der Abgaben an den Hof, der missatischen Verrichtungen und Kriegsdienste oft fast zu Boden sinkt. Dies Bild — vielleicht mit einigen Berichtigungen im Einzelnen — nachzuzeichnen, kann nicht meine Absicht sein.

Doch versucht Pfister auch, die Briefe zu datieren und stellt die Ergebnisse in einer Tabelle zusammen. Hier muss ich mehrfach von ihm abweichen, theils die auf bestimmte Jahre festgesetzte Datierung ändern, theils die für einzelne Stücke angegebenen Zeitgrenzen ausdehnen oder einengen. Nachstehend gebe ich daher kurze Bemerkungen zur Datierung der einzelnen Briefe, in welchen ich mich entweder Pfister anschliesse oder mein abweichendes Urtheil begründe².

1) IV (1890) S. 261—313. 2) Die Briefe sind in zeitliche Reihenfolge gebracht, soweit sich eine solche erzielen lässt; die Nummer der bisherigen Ausgaben ist in Klammer beigelegt.

In Brief 1 (unter 20) berichtet Frothar dem, der ihm das Bisthum anvertraut hat, wie viel Wölfe er in dessen Forsten seit seinem Amtsantritt habe erlegen lassen. Pfister hat dies Schreiben mit Recht von dem an einen Abt Aglemar gerichteten Brief 20 getrennt, mit dem es in Duchesne's Ausgabe vermengt ist. Denn an einen Abt konnte so unmöglich geschrieben werden, und nach Bethmann's Angabe wird auch im Codex durch den grösseren Anfangsbuchstaben der Beginn eines neuen Briefes angezeigt. Dadurch, dass die Adresse fortgelassen ist, und der vorausgehende Brief erst ganz am Ende der Zeile schliesst, ist der Irrthum entstanden. Der aber, welcher Frothar das Bisthum anvertraut hat, und in dessen Forsten die Wölfe erlegt sind, kann nur der Kaiser sein: ob Karl d. Gr. oder Ludwig d. Fr., das hängt von dem Zeitpunkt der Ordination Frothars ab, die Pfister mit Unrecht in das Jahr 814 setzt.

Als Tag derselben ist durch die *Gesta episcoporum Tullensium*¹ der 22. März überliefert. Das Jahr muss aus Flodoards *Historia Remensis ecclesiae*² erschlossen werden. Der berichtet, nachdem er eben von der Provinzialsynode zu Noyon unter Wulfar von Reims 814 erzählt hat: aber nicht nur über seinen eignen Sprengel habe Wulfar geboten, sondern auch Erzbischof Amalar von Trier mit seinem Chorbischof Adalmar und mit Heriland (dem Bischof von Verdun) sei auf Geheiss Kaiser Karls des Grossen von ihm, dem Metropoliten, zur Bischofsweihe Frothars berufen und habe ihm gehorcht. Pfister (S. 264 n. 4) folgert hieraus: Mit diesen Worten wird der Bericht über die Synode von Noyon nur fortgesetzt; dort, also im Jahre 814 fand die Ordination statt. Karl d. Gr. ist gestorben, ehe sein Befehl ausgeführt wurde. Amalar von Trier, der zugegen war, befand sich 813 auf einer Gesandtschaftsreise nach Konstantinopel: also kann nicht dies Jahr, sondern nur das folgende das richtige sein.

Flodoard berichtet hier indes, was er aus Wulfars Amtszeit weiss, ohne strengen Causalzusammenhang und chronologische Folge in gewissenhaftem Anschluss an seine Belege; gleich darauf spricht er von der Reimser Synode

1) M. G. SS. VIII, 637. 2) SS. XIII, 466. 3) Pfister S. 264 sieht in ihm ohne hinreichenden Grund einen Bischof von Metz. Unrichtig ist auch, dass diese Bischöfe aus dem Trierer Sprengel die in Noyon vorgenommene Streitschlichtung zwischen Soissons (nicht Beauvais) und Noyon unterzeichnet hätten.

im Mai 813. — Dass Karl über seinen Befehl hinweggestorben sei, ist immerhin eine künstliche Annahme. — Amalar ist 813 erst *incipiente verni temperie*¹ nach Konstantinopel aufgebrochen, konnte also am 22. März noch im Frankenreich weilen; 814 aber landete er erst *post vernum*² wieder in Italien und wurde vermuthlich am 1. August von Kaiser Ludwig empfangen³. Das Jahr 814 ist also gänzlich ausgeschlossen, ein späteres ebenso, da die Ordination auf Karls Befehl erfolgte; 813 dagegen ist durchaus möglich; doch auch ein früheres Jahr könnte in Betracht kommen, da Flodoard keinen sicheren chronologischen Anhalt bietet⁴.

Unser Brief ist also an Karl d. Gr. (vor dem 28. Jan. 814) gerichtet, und nach der Art, wie Frothar auf seinen Amtsantritt hindeutet, nicht sehr lange nach demselben geschrieben. Wie Karl im Capitulare de villis es von seinen Beamten verlangte⁵, so gab hier der Bischof über die Zahl der erlegten Wölfe Bericht.

Brief 2 (25) ist der interessante Befehl des Erzbischofs Hetti von Trier⁶ an Frothar, in seiner Diöcese die sofortige Mobilmachung gegen König Bernhard von Italien anzuordnen (etwa Anf. November 817).

Brief 3 (28), gleichfalls eine Mahnung Hetti's, ist lehrreich durch den Einblick, den er in die Durchführung der kirchlichen Reformen der Jahre 816—819 gewährt. Für die Datierung kommt vor allem in Betracht, dass es heisst, die Mahnung zur Durchführung der vervollkommenen Klosterregel und des kanonischen Lebens der Geistlichen sei *per triennium facta*. Die letztere Reform war schon im August oder September 816 beschlossen⁷; in kaiserlichen Schreiben an die Erzbischöfe des Reiches⁸ wird der 1. September (817) als der Tag genannt, an dem das erste Jahr nach Beschluss der Reform abgelaufen sei. Während des dritten Jahres (vom 1. Sept. 818 bis 1. Sept. 819)

1) Ann. regni Franc. ed. Kurze p. 137. 2) Jaffé, Bibl. IV, 428.

3) Mühlbacher Reg. 509 a. 4) Vielleicht hat sich auch in das Datum des 22. März ein kleines Versehen eingeschlichen; wenigstens fällt seit dem Jahre 806 kein Sonntag, an dem die Ordination doch wahrscheinlich vorgenommen wurde, auf dies Datum. 5) M. G. Capit. reg. Franc. I, 264.

6) Sein Amtsantritt fällt zwischen August 814, wo Amalar noch erwähnt wird (Simson, Jahrb. unter Ludw. d. Fr. I, 30) und den 27. Aug. 816 (Mühlb. Reg. 606). 7) So Boretius, Capit. reg. Franc. I, 264. Hauck (Kirchengesch. Deutschlands II, 538 N. 1) setzt diesen Beschluss mit, wie mir scheint, unzureichenden Gründen in das Jahr 817, unsern Brief daher zu 820 und führt ihn als Beleg für die langsame Durchführung der Reformen an. 8) Capit. reg. Franc. I, 338 ff.

konnte gewiss schon der Ausdruck gebraucht werden: *per triennium haec monitio facta est*, wenn auch zur Durchführung der Klosterregel allerdings erst seit dem 10. Juli 817¹ gemahnt worden war. Auf Ende 818 scheinen nun aber die Worte des Briefes zu weisen: *Nunc autem in proximo est placitum, quo sine dubio sciscitabitur de obtemperacione sui dominus mandati etc.* Denn damit ist wahrscheinlich der Reichstag gemeint, der nach Weihnachten 818 zusammentrat² und die kirchliche Reformgesetzgebung zum Abschluss brachte. Wenigstens passen vortrefflich zu der obigen Briefstelle die Worte des über diese Dinge gut unterrichteten Astronomen³: *Conventum populi sui celebravit publicum et renuntiantes sibi missos de omni regno suo, quos pro statu sanctae ecclesiae restaurando deiecta vel confirmando stantia miserat, audivit.* Ich möchte daher mit Pfister den Brief Hetti's etwa in den November 818 setzen.

Brief 4 (21), von Frothar an Hugo, den unehelichen Sohn Karls d. Gr., gerichtet, giebt uns davon Nachricht, dass dieser gemeinsam mit seinen Brüdern Drogo und Theoderich 818 von Ludwig dem Frommen eine Zeit lang der Obhut des Bischofs Frothar anvertraut wurde. Der Brief ist offenbar geschrieben, nachdem Drogo und Hugo Frothar bereits wieder verlassen hatten⁴; dass aber der Grund für diese Entfernung die Ernennung des einen zum Bischof von Metz (823), des andern zum Abt von St. Quentin⁵ war, wie Pfister (S. 300) annimmt, ist sehr fraglich, denn wir wissen durchaus nicht, ob auch nur Drogo von 818—823 in Toul weilte. Ich vermute vielmehr, dass der Aufenthalt beider Brüder nur kurze Zeit gedauert hat, denn Frothar beklagt sich in unserm Briefe, dass er der Gegenwart Hugo's *tam cito* beraubt sei; bei Nithard⁶ aber lesen wir, dass der Kaiser seine Halbbrüder *per monasteria* untergebracht hat, und von Hugo ist anderweitig überliefert, er habe im Kloster Charroux als Presbyter gelebt⁷. Nicht sehr lange nach dem Jahre 818 scheint deshalb der Brief Frothars geschrieben zu sein.

Brief 5 (31), ein unvollständiges Schreiben des Bischofs Heito von Basel⁸ an Frothar, wird zeitlich be-

1) Ebenda 343. 2) Ann. r. Franc. ed. Kurze p. 150. 3) Vita Hlud. c. 32, SS. II, 624. 4) Vgl. die Stelle: *Putabamus siquidem actenus atque desiderabamus, ut de tam pia celsaque progenie duae saltem lucernae nobis remanerent.* 5) Erst 834; vgl. Miracula S. Quintini SS. XV, 270. 6) SS. II, 651. 7) Simson a. a. O. II, 239. 8) Dieser und nicht Hitto von Freising (etwa 810—834) ist doch wohl nach dem Inhalt des Briefes wegen der angrenzenden Diöcese gemeint.

stimmt nur durch den Amtsantritt Frothars am 22. März 813 (?) und den Verzicht Heito's auf sein Bisthum am 21. Dec. 823¹.

Die Briefe 6 (24) und 7 (8) bieten für die Datierung keine ganz sicheren Anhaltspunkte. In beiden werden Heerfahrten nach Spanien erwähnt, die wohl mit den Wirren zusammenhängen, welche in der spanischen Mark durch den Aufstand des Gothen Aizo 826 hervorgerufen wurden und in den beiden folgenden Jahren die Absendung von Heeren dorthin nöthig machten². In eines dieser Jahre möchte ich denn auch mit Pfister Brief 7 vermuthungsweise setzen und Brief 6, in welchem auf einen im folgenden Jahre bevorstehenden Besuch Kaiser Ludwigs in Toul hingewiesen wird, bestimmter in das Jahr 827, weil der Kaiser 828 wahrscheinlich in oder nahe bei Toul gewelt hat³.

Brief 8 (27) ist nur durch die Amtszeit des Absenders, des Erzbischofs Jeremias von Sens, von 818 bis 7. Dec. 828 zeitlich begrenzt.

Die folgenden Briefe, die mir von Pfister im wesentlichen richtig angesetzt zu sein scheinen, hängen in ihrer Datierung von dem Zeitpunkt eines Brandes ab, der unter Frothars Regierung die Kathedrale von Toul zerstört hat. Dieser Zeitpunkt lässt sich nur annähernd bestimmen. Nach den *Gesta episcoporum Tullensium*⁴ erlangte Frothar *restitutionem cartarum concrematarum* von den Kaisern Ludwig und Lothar, also zwischen Ende 825 und 830. Da die Urkunden jedenfalls zusammen mit der Kirche verbrannt waren, und ihr Ersatz möglichst bald besorgt sein wird, so ist der Kirchenbrand in die Jahre 825—830 zu setzen. Natürlich wurde bald mit einem Neubau begonnen und dieser wird in

Brief 9 (11) erwähnt. Darin weist Frothar auf einen in demselben Jahre stattgehabten Aufenthalt Kaiser Ludwigs in seiner Pfalz Gondreville (östl. von Toul) hin. Nach 825 weilte nun der Kaiser, so viel wir wissen, in Gondreville nur im Jahre 837, und mit diesem Aufenthalt bringt Simson unsern Brief in der That in Zusammenhang⁵. Allein der Erzkaplan Hilduin, an den der Brief gerichtet ist, war, nach dem Eingang zu urtheilen⁶, jedenfalls noch im Amte, das er schon 830 einbüsste. Zwischen 825 und 830 kann nun fast allein das Jahr 828⁷ in Betracht

1) Nicht 822; vgl. SS. XIII, 374. 2) Vgl. Simson a. a. O. I, 267 ff. 273 ff. 295. 3) Vgl. unten unter Brief 9. 4) SS. VIII, 637. 5) A. a. O. II, 168 n. 7. 6) *Dum enim vestri regiminis tutelam nobis solito Dei gratia praeesse annuerit* etc. 7) In dem Briefe wird *prae-*

kommen, auf das Pfister mit Recht hingewiesen hat. Für die Zeit von der Absendung des Heeres nach Spanien von Diedenhofen aus (also nördl. von Gondreville; im Hochsommer) bis zur Rückkehr nach Aachen (11. Nov.) fehlen uns alle Nachrichten über Ludwig, doch hat er nach Thegans Angabe sich in Commercy (westl. von Gondreville) aufgehalten¹. Da ist es sehr wahrscheinlich, dass er seine Pfalz Gondreville und vermuthlich auch Toul² berührt hat, und zwar im Herbst. Dann ist unser Brief gegen Ende 828 geschrieben.

Frothar erscheint in diesem Briefe in völlig verzweifelter Stimmung. Durch mannigfache Schicksalsschläge gebeugt, durch die ihm auferlegten Bauarbeiten am Palast in Gondreville und durch seinen eigenen Kirchenbau in Anspruch genommen, erklärt er sich ausser Stande, die ihm neuerdings befohlenen Arbeiten an der Pfalz in Aachen zu leisten. Gelänge es Hilduin nicht, seine Befreiung davon zu erwirken, so wolle er selbst den Kaiser aufsuchen und ihn anflehen, die Last des bischöflichen Amtes von seinen Schultern zu nehmen. Ich vermuthete, dass Hilduin die gewünschte Erleichterung nicht erwirkt hat, und dass Frothar sich nun mit

Brief 10 (23) an den kaiserlichen Ostiar Gerung wandte mit der Bitte, ihm heimlich mitzutheilen, wann er ihm Zugang zum Kaiser verschaffen könne; denn er sei von so vielen Bedrängnissen niedergedrückt, dass er sich dem Kaiser zu Füßen werfen und von ihm Trost in seinem Unglück erflehen müsse. Vielleicht darf man daher dies Schreiben in den Anfang des Jahres 829 setzen.

Zwei weitere Briefe stehen mit dem Bau der neuen Kirche in Zusammenhang:

Brief 11 (20), in welchem Frothar einen Abt Aglemar um Uebersendung von Farben zu ihrer Ausmalung bittet. Die Kirche ist also baulich offenbar vollendet³; der Brief fällt daher später als n. 9, d. h. einige Zeit nach 828.

teritorum annorum fames erwähnt; damit ist in der längeren Fassung des kaiserlichen Rundschreibens vom Dec. 828 die Stelle über *fame continua* und *sterilitate pene omnium frugum* zu vergleichen (Cap. reg. Franc. II, 4); vgl. auch Simson a. a. O. I, 301 ff. 1) Simson a. a. O. I, 300. 2) Frothar schreibt, er sei mit dem Bau der neuen Kirche noch nicht weiter gekommen *postquam hinc secessistis*. 3) Oben in Brief 9 wird sie *nostra cepta basilica*, hier bereits *nova ecclaeisae nostrae aedificia* genannt, dort wurde noch daran gemauert, jetzt sollen schon die Wände bemalt werden.

Brief 12 (22), in dem Frothar einem Abte für die Uebersendung eines tüchtigen Werkmeisters dankt, kann ebenfalls zu dem Neubau in Beziehung gebracht werden und wird deshalb etwa in die Jahre 826 bis 829 fallen.

Für Brief 13 (18) fehlen ganz bestimmte Anhaltspunkte. Frothar fragt bei Erzbischof Hetti von Trier an, wann dieser gemäss seinem Missaticum in die Diöcese Toul kommen, und wann er *iuxta modernam constitutionem* ein Synodalconcil berufen würde. Er selbst müsse im October aufbrechen, um im Auftrage des Kaisers von den Penninischen Alpen bis Aachen die Gesandtenherbergen in Stand zu setzen; doch wolle er jedenfalls bei der Ankunft Hetti's am Platze sein.

Pfister schwankt zwischen 825, wo wir sichere Nachricht von einem Missaticum Hetti's in seinem Sprengel haben¹, und 827, wo gegen Ende des Jahres Gesandte des neuen Papstes Gregor IV. ankamen, die Frothar, wie er meint, von den Alpen bis nach Aachen geleiten sollte. Keines dieser beiden Daten kann indes wirklich einen Anhalt geben. Hetti hatte unzweifelhaft weit öfter missatische Aufträge zu erfüllen, als in unsern Quellen überliefert ist, — auch 817 befahl er ja als Missus das Heeresaufgebot. Gregor IV. aber kann erst kurz vor dem October 827 gewählt sein; dass er seine Gesandten dem Kaiser angekündigt, dass dieser den Befehl zum Geleit ertheilt hätte, und Frothar nun in unserm Briefe von dem October als von einem entfernten Termin sprechen sollte, ist also ganz unmöglich. Der Auftrag bezieht sich überhaupt nur ganz allgemein auf die Instandsetzung der an vielen Punkten der Hauptverkehrsstrassen befindlichen, für die Beherbergung von Gesandten bestimmten Höfe².

Beiläufig erwähnt Pfister, dass Synoden, wie sie unser Brief nennt, auf dem im December 828 zusammentretenden Reichstage für das folgende Jahr angesetzt seien. Danach allein lässt sich unser Brief mit einiger Wahrscheinlichkeit datieren. Die erwähnte *moderna constitutio* wäre dann die *Constitutio de synodis anno 829. in regno Francorum habendis* vom Dec. 828³; darin wird auch eine allgemeine Aussendung von missi dominici in Aussicht genommen, die u. a. über die Amtsführung und den Wandel der Bischöfe und des gesamten Clerus Nachforschungen anstellen sollten⁴. Hetti hatte diese Visitation gewiss für seinen

1) Vgl. die *Commemoratio missis data*, Capit. reg. Franc. I, 308.

2) Vgl. Capit. reg. Franc. I, 306 c. 19. 3) Ebenda II, 2. 4) Ebenda II, 8.

Sprengel übernommen, und Frothar wünschte, am Platze zu sein, wenn sie in Toul begann¹. Nach dieser Vermuthung würde der Brief etwa in's Frühjahr 829 zu setzen sein.

Die drei folgenden Briefe 14—16 (15—17) fallen in die Zeit vom Tode des Erzbischofs Jeremias von Sens am 7. Dec. 828 bis zur Weihe seines Nachfolgers Aldrich am 6. Juni 829. Es sind Schreiben, in denen sich die Congregation der Kirche von Sens an den Erzkaplan Hilduin, an Einhard und die Kaiserin Judith mit der Bitte wendet, ihren Candidaten für den erzbischöflichen Stuhl, schon den zweiten, der von den kaiserlichen Missi verworfen war, dem Kaiser wenigstens persönlich vorstellen zu können. Wahrscheinlich wurde auf ihre Bitte keine Rücksicht genommen, denn der Nachfolger Aldrich wurde auf Befehl des Kaisers, bei dem er persönlich beliebt war, aus seinem Kloster Ferrières nach Sens versetzt².

Kurz nach seinem Amtsantritt, also nach dem 6. Juni 829, schrieb derselbe den

Brief 17 (13) an Frothar.

Brief 18 (9) ist eine Bitte Frothars an den Erzkaplan Hilduin, ihm bei der Wiedererlangung einer der Toulser Kirche ehemals entrissenen und als Beneficium vergebenen *possessiuncula* durch seinen Einfluss auf den Kaiser behülflich zu sein. Hilduin ist als Erzkaplan von 819—830³ nachzuweisen; in diese Jahre fällt also der Brief.

Vermuthungsweise möchte ich mit ihm wieder

Brief 19 (4) in Verbindung bringen; denn darin bittet Frothar den kaiserlichen Ostiar Gerung in einer Angelegenheit seiner Kirche, bei der es sich ebenfalls um eine *possessiuncula* handelt, gemeinsam mit einem Herrn, an den er in derselben Sache ein Schreiben richte, in seinem Interesse zu wirken. Es liegt nahe, dass dieser Herr,

1) In unserm Briefe sagt Frothar, er sei eben erst von der Pfalz zurückgekehrt. Nach Brief 10 scheint er im Frühjahr 829 in Aachen gewesen zu sein. Vielleicht hatte der Kaiser auf sein Bitten den lästigen Befehl zur Arbeit an der Aachener Pfalz in den Auftrag zur Besichtigung der Gesandtenherbergen umgewandelt. Frothar hatte von der genannten Constitutio gehört, war aber über die Termine für den Beginn der missatischen Thätigkeit und die Berufung der Synoden nicht unterrichtet und wandte sich daher an Hetti um Auskunft. 2) Vgl. Simson a. a. O. II, 259. 260; ferner die Worte *cesaris iussu — nobis, cum esset abbas, ablatus et ecclesiae Senonicae pontifex factus est* in Servatii Lupi ep. 104 (ed. Desdèvises du Dezert p. 195; frühere Ausg. n. 29). 3) Sickel, Acta Karol. L 137; I, 70 N. 12; II, 336 zu L 265.

dessen Name ausgefallen ist, Hilduin, und jenes Schreiben Brief 20 war.

Im Manuscript folgt auf Brief 19 das kurze Beglaubigungsschreiben eines Boten an einen hohen kaiserlichen Beamten:

Brief 20 (5), den man mit Pfister hier angliedern mag; er ist ohne alle Bedeutung.

Lediglich durch die Amtszeit Hilduins scheint mir auch

Brief 21 (14), wieder von Frothar an Hilduin gerichtet, bestimmt zu werden. Pfister (S. 280 N. 1, 284 N. 3) glaubt mit Unrecht, ihn in die Jahre 828 oder 829 setzen zu können. Seine Beweisführung ist folgende:

Der Brief dreht sich um eine von König Pippin einst dem Kloster S. Evre bei Toul geschenkte *villa*, die später dem Kloster entfremdet, aber von Ludwig d. Fr. zurückerstattet sei. Die Zurückerstattung erfolgte zugleich mit der Bestätigung des gesamten Klosterbesitzes, wie ihn Frothar geordnet hatte¹, durch Ludwig d. Fr.². Dies Privileg ist verloren und nur aus zwei Bestätigungen durch Karl den Kahlen von 869³ und Karl III. von 885⁴ zu erkennen. In beiden steht die Phrase: *quia consistentibus nobis in Gundulfi-villa palatio delata est causa monachorum monasterii S. Apri*. Folglich wird sie aus der Urkunde Ludwigs übernommen sein, und diese war daher in Gondreville ausgestellt. Vor Ablauf der Amtszeit Hilduins weilte Ludwig wahrscheinlich im Herbst 828 in Gondreville⁵. Damals ist die Urkunde für S. Evre ausgestellt, unser Brief fällt in die Zeit von da ab bis zur Amtsentsetzung Hilduins.

Fast jede dieser Folgerungen ist unzulässig. Die Zurückerstattung der *villa* braucht nicht mit der Bestätigung des Gesamtbesitzes in Zusammenhang zu stehen; die Urkunde Frothars, durch die er die Verhältnisse des Klosters ordnet, ist, wie schon Mabillon richtig erkannt hat, wahrscheinlich nicht sehr lange vor dem 15. Oct. 838 ausgestellt⁶, also auch die Bestätigung Ludwigs. Endlich ist

1) Undatierte Urkunde Frothars für S. Evre bei Mabillon, De re diplom. p. 524 n. 79. 2) Sickel, Acta Karol. II, 361. 3) Bouquet VIII, 620 n. 222. 4) Bouquet IX, 340 n. 10. 5) Vgl. die Bemerkungen zu Brief 9. 6) Mabillon, Ann. ord. S. Ben. II, 578. Er verweist auf die in der Gallia christiana (2. ed.) XIII, 450 abgedruckte Urkunde Frothars vom 15. Oct. 838. Diese knüpft offenbar an die undatierte Urkunde desselben für S. Evre an. Bei der Rückerstattung der darin dem Kloster restituierten Güter scheint es zu Streitigkeiten

das *Gundulfi villa* in den beiden Bestätigungen nicht aus Ludwigs Urkunde geschöpft, da das Privileg Karls des Kahlen selbst aus Gondreville datiert ist, und damit fällt die ganze Ansetzung des Briefes durch Pfister¹. Es bleibt demnach kein anderer Anhaltspunkt für die Datierung, als die Amtszeit Hilduins (819—830), denn dass an ihn als Beamten, nicht nur als einflussreiche Persönlichkeit am Hofe, die er ja nach kurzer Zeit der Ungnade auch in den dreissiger Jahren noch blieb, der Brief gerichtet ist, ergibt sich wieder aus dem Eingang².

Die Briefe 22, 23, 24 (3, 1, 2) beziehen sich auf den Streit der Mönche von Moyennmoutier (in der Toulser Diöcese) mit ihrem Abte Ismund. Ich kann hier Pfister (S. 287 N. 4) nur beipflichten, wenn er die Identität des in Brief 22 (3) genannten verstorbenen Abtes Fortunatus mit dem Patriarchen Fortunatus von Grado, die schon Mabillon³ annahm, gegenüber dem Zweifel Simsons⁴ doch für durchaus wahrscheinlich hält⁵. Da nun das: *Fortunatus recessit* offenbar dessen Tod bedeutet, und dieser wahrscheinlich am 26. Febr. 825⁶ erfolgte, so konnte sein nächster und übernächster Nachfolger⁷ Ismund erst nach diesem Datum im Amte sein. — Die drei untereinander gleichzeitigen Briefe, von denen einer an Hilduin (jedenfalls als Erzkaplan) gerichtet ist, müssen deshalb innerhalb der Jahre 825 und 830 geschrieben sein.

Brief 25 (6), die Bitte Frothars an einen gewissen Sichard, ihrem gemeinsamen Herrn Lothar den Sohn eines Grafen Haudulf zu empfehlen, ist, wie Pfister richtig ver-

über die Grenzen gekommen zu sein, die nun beigelegt werden. Dieselben Cleriker der Toulser Kirche, welche die Urkunde vom 15. Oct. 838 unterzeichnet haben, stehen mit demselben Range auch unter der undatierten Urkunde, ein weiteres Zeichen dafür, dass beide zeitlich nahe zusammen liegen. Warum von Mabillon gerade das Jahr 836 herausgegriffen ist, weiss ich allerdings nicht.

1) Natürlich ist damit auch die Vermuthung, dass das betreffende Gut jenes in Frothars Urkunde genannte Martiniacum sei, hinfällig.

2) *Constat quippe protectionem vestram ianuam adesse salutis vestrumque regimen portum solidissimae quietis.*

3) Ann. ord. S. Ben. II, 340. 415. 4) Abel-Simson, Jahrb. des fränk. Reiches unter Karl d. Gr. II, 360 n. 6.

5) Das Zusammenstimmen der allerdings wirren und legendarisch aufgeputzten späteren Localüberlieferung mit unsrer Briefstelle und einer Stelle in einem Schreiben Papst Leo's III. an Karl d. Gr. (n. 5, Jaffé, Bibl. IV, 322), in der es heisst, dass Fortunatus von Grado im Frankenreiche ein Beneficium erhalten habe, entscheidet doch zu Gunsten dieser Annahme.

6) Der Liber de successoribus S. Hildulfi in Mediano Monasterio (SS. IV, 88) giebt den Tag; aus Ann. r. Franc. ed. Kurze p. 165 ist das Jahr zu folgern.

7) Im Liber de successoribus wird noch ein Abt Waldo zwischen Fortunat und Ismund eingeschoben.

muthet, nach dem Juni 833, als Lothar die kaiserliche Gewalt an sich gerissen hatte, geschrieben. Es könnte auch die Zeit nach dem Tode Ludwigs d. Fr. in Betracht kommen, aber so späte Briefe finden sich, so viel wir sehen, in unserer Sammlung sonst nicht, und mit Sychard ist wahrscheinlich jener *Sychardus, id est palatinus presbyter* gemeint, der als Abgesandter der beiden Kaiser schon 827 auf der Synode von Mantua nachzuweisen ist¹.

Die Briefe 26 und 27 (30 und 29) an Bischof Alberich von Langres² werden durch dessen Amtszeit von etwa 820 bis zum 21. Dec. 838 bestimmt.

Genauere Anhaltspunkte fehlen auch für die beiden folgenden

Briefe 28 und 29 (10 und 7) an Ludwigs des Frommen Halbbruder, den Bischof Drogo von Metz und die Kaiserin Judith gerichtet, jener bemerkenswerth durch die Nachricht, dass Frothar im Kloster Gorze aufgewachsen ist, dieser durch den scharf hervortretenden politischen Einfluss der Kaiserin. Ich vermuthete, dass diese Briefe zeitlich nicht weit auseinander liegen, denn sie scheinen beide mit einer von Frothar vorgenommenen allgemeinen Ordnung der Besitzverhältnisse der einzelnen Kirchen seines Sprengels zusammenzuhängen. In dem Briefe an Drogo beklagt sich Frothar, dass der Metzzer Bischof einige zu seinem Rechte gehörige Kirchen in der Toulser Diöcese habe verkommen lassen: *antequam enim in praefatis cellis vel ecclaeiis congrua emendatio fiat, nihil nobis de eorum ordinationibus vel dispositionibus ecclaeiasticis praesumendum est.* — In dem andern Briefe an die Kaiserin Judith beschwert er sich darüber, dass ihre Missi unerlaubte Eingriffe in die von ihm vollzogene Ordnung der kirchlichen Besitzverhältnisse gethan hätten: *Quia alias ecclaeias a nobis secundum ecclaeiasticam dispositionem ordinatas aliter ordinaverunt et abstulerunt de quibusdam ecclaeiis hoc, quod ad illas iuste et rationabiliter pertinet.* — Danach darf man wohl den Zeitraum für beide Briefe gemeinsam begrenzen.

Der späteste Zeitpunkt ist das Jahr 840, da der Brief an Judith natürlich noch zu Lebzeiten ihres Gemahls geschrieben wurde. Ihr Einfluss tritt erst gegen Ende der

1) De Rubeis, Monum. eccl. Aquileiens. p. 418. — Die Vermuthungen Pfisters (S. 311) über die Parteinahme jenes Sohnes des Grafen Haudulf für Ludwig den Frommen und sein Verlangen nach Begnadigung durch Lothar sind allzu unsicher. 2) Auch Brief 27 an einen ungenannten Bischof von Langres ist doch wohl an ihn gerichtet; beide Briefe stehen im Codex nebeneinander.

zwanziger Jahre mehr hervor und ist dann auch in den dreissiger Jahren noch zeitweilig herrschend¹. Andererseits wird in dem Briefe an Drogo (seit 823 Bischof) ein Abt Erlenfred von Senones erwähnt², der frühestens 826 im Amte war³. Die zeitlichen Grenzen für beide Briefe sind also etwa 826 und 840.

Die Briefe 30 und 31 (12 und 19) von und an Wichard von Inden (Cornelimünster) bei Aachen sind nur durch die Zeit seiner Abtswürde 821—842⁴ bestimmbar. Nach dem einen hat Frothar, wie es scheint, als missus dominicus eine Inventarisierung der Besitzungen des Klosters Inden vorgenommen⁵. Die Uebersendung der im Besitze dieses Klosters befindlichen Urkunden erklärt sich aus dieser Thatsache hinlänglich. Daher ist die Datierung Pfisters (S. 272 N. 1 zu 827—828), der meint, Frothar habe sie nach dem Brande der Kathedrale als Vorlagen für die neu anzufertigenden Toulser Urkunden benutzen wollen, nicht annehmbar. — Die in Brief 31 erwähnte Weinsendung nach Aachen braucht nicht nothwendig noch zu Lebzeiten Ludwigs d. Fr. stattgefunden zu haben.

Der letzte Brief 32 (26) endlich ist von Frothar an die beiden Aebte Teutdericus und Ragenardus ohne Angabe ihrer Klöster gerichtet. Da nun im Liber de S. Hil-dulfi successoribus in Mediano Monasterio⁷ auf den schon genannten Abt Ismund Theodericus und dann Reginardus folgen, so wird einer von ihnen — nach Pfisters Vermuthung (S. 278 N. 2) wohl eher Theodericus — in Frothars Brief gemeint sein. Da wir indes die Amtszeit Ismunds nicht kennen, so ist nur zu sagen, dass der Brief geraume Zeit nach 825, dem Todesjahr seines Vorgängers Fortunat, geschrieben sein muss. Nach der andern Seite haben wir keinen Grenzpunkt, als den Tod Frothars. Seine Amtszeit wird in den Gesta episcoporum Tullensium⁸ auf 35 Jahre, sein Todestag ebenda auf den 22. Mai, im Necrologium von Remiremont⁹ auf den 31. Mai angegeben. Hält man am 22. März 813 als Tag der Ordination fest,

1) Vgl. Simson, Jahrb. des fr. R. unt. Ludw. d. Fr. I, 339 N. 5, Mühlb. Reg. 866. 867. 881. 890. 933. 2) Vgl. über ihn auch M. G. Lib. confrat. p. 228. 3) In einer Urkunde Ludwigs und Lothars vom 18. Dec. 825 wird noch ein Abt Ricbodo von Senones genannt; Sickel a. a. O. L. 234, Mühlb. Reg. 785. 793. 4) Mabillon a. a. O. II, 463. 5) Pfister S. 311 N. 1; vgl. Aehnliches in Mühlb. Reg. 659 a. 6) Darunter die noch erhaltene Zollbefreiung durch Ludwig d. Fr. v. 8. Febr. 821 (Mühlb. Reg. 710). 7) SS. IV, 89. 8) SS. VIII, 637. 9) Neues Arch. XIX, 70.

so war 848 oder, wenn man das angebrochene Jahr mitzählt, 847 das Todesjahr Frothars¹.

Ganz ähnlich wie in Brief 9 wird in unserm Briefe auf vergangene Nothjahre hingewiesen²; möglich, dass beide Briefe sich zeitlich nahe stehen. Ist diese Vermuthung richtig, so würde es ein weiterer Hinweis darauf sein, dass uns fast nur Briefe aus der ersten Hälfte der Amtszeit Frothars vorliegen, und dass also von seiner Correspondenz ein grosser Theil, der uns noch manche werthvolle Aufschlüsse über das Leben und Wirken eines damaligen Bischofs gegeben haben würde, verloren ist.

1) Mit einem früheren Jahre der Ordination würde sich natürlich auch das Todesjahr verschieben. 2) Vgl. dort: *Denique familiam sancti Stephani adeo praeteritorum annorum famis adnihilavit* etc., hier: *Siquidem cum his praeteritis annis inopiam famis multimodam ob ariditatem segetum vel grandinis inruptionem perpassi fuerimus* etc.; vgl. oben S. 752, Anm. 7.
